



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Claudia.Grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de
andreas.schoensee@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 08.08.2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-PfIG-VO) – Stand: 03.07.2018

Ihr Schreiben vom 13.07.2018

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

wir bedanken uns für den übersandten Entwurf der Verordnung zur Änderung der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (Stand: 03.07.2018) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Folgendes merken wir zu dem Verordnungsentwurf an:

Zu § 1 des Verordnungsentwurfs

➤ Änderung § 2

Wir bekräftigen unsere bereits geäußerten Bedenken, durch einen dynamischen Verweis in § 2 Abs. 1 KJH-PfIG-VO die jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins ohne weitere Überprüfung des Ordnungsgebers unmittelbar zur Anwendung zu bringen. Erforderlich ist stattdessen eine eigenständige Überprüfungs- und Abwägungsentscheidung des Ordnungsgebers, die auch die konkrete Lebenssituation der Pflegefamilien in Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Dies leisten die Empfehlungen des Deutschen Vereins gerade nicht.

Eine eigenständige Entscheidung des Verordnungsgebers ist auch wegen Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung erforderlich. Unstrittig unterliegen auch landesrechtliche Ausweitungen von Rechtsansprüchen der Konnexität, d.h. der Verordnungsgeber hat Mehrbelastungen der Kommunen zu ermitteln und hierfür einen angemessenen Ausgleich zu regeln. Durch die dynamische Verweisung auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge unterläuft der Verordnungsgeber diese Verpflichtung aus der Landesverfassung geradezu, was aber dem Schutzzweck des Art. 87 Abs. 3 Satz 3 zuwiderläuft.

Die in § 2 vorgenommene Veränderung der Einteilung der Altersgruppen ist zudem fehlerhaft. Es fehlt das letzte Lebensjahr bis zur Erreichung der Volljährigkeit. Das 17. Lebensjahr wird mit dem 17. Geburtstag vollendet. Volljährigkeit erreicht man mit der Vollendung des 18. Lebensjahres am 18. Geburtstag. Damit fehlt in der VO die Finanzierungsregelung für diesen Jahrgang.

➤ Änderung § 3

Die vorgesehene Regelung

„Abweichend von Satz 1 wird der monatliche Pauschalbetrag für die Alterssicherung pro Elternteil gewährt.“

erscheint aus Sicht der Praxis problematisch. Nach §§ 56 und 57 SGB VI sind Kinderbetreuungszeiten einem Elternteil zuzurechnen. Auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins sehen entsprechende Leistungen nur für ein Elternteil vor. Dementsprechend lassen sich Jugendämter gegenwärtig nachweisen, welcher Pflegeelternteil die überwiegende Betreuung übernimmt und zahlen für dieses Elternteil den Pauschalbetrag zur Alterssicherung.

➤ Änderung § 5

Die Regelung in § 5, wonach zum Ende des laufenden Jahres das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Informationsschreiben die Höhe der Pauschalen, die sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. richten, mitteilt, schafft keine rechtliche Verbindlichkeit. Verbindlichkeit kann nur durch eine Regelung in der Verordnung erreicht werden.

Zudem ist der Zeitpunkt der Mitteilung viel zu spät, da die kommunalen Haushaltsplanungen regelmäßig zum Jahresende bereits abgeschlossen sind.

Zur Kostenschätzung

Die Kostenschätzung basiert auf den Pflegekinderzahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt aus dem Jahre 2016. Danach haben die kreisfreien Städte und Landkreise für das Jahr 2019, vorausgesetzt die Pauschalen verbleiben auf dem Niveau der Empfehlungen des Deutschen Vereins des Jahres 2018, mit Mehrkosten in Höhe von etwa 189.816 Euro zu rechnen.

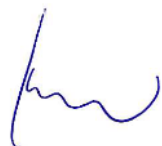
Uns erscheint die Annahme, dass die vom Deutschen Verein empfohlenen Pauschalen auch im Jahr 2019 auf dem Niveau des Jahres 2018 bleiben, unwahrscheinlich. In den letzten Jahren sahen diese Empfehlungen regelmäßig Erhöhungen vor.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt